

Varia

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **53 (1980)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In Fällen, wo die gewöhnlichen Billette für Hin- und Rückfahrt nur 1 Tag gültig sind, hat die *Billettausgabestelle* mit dem Wehrmann abzuklären, welche Art von Billett abzugeben ist.

Die Formulare 7.2 «Verrechnungsabschnitt zum Marschbefehl für den Instruktionsdienst» und 7.3 «loser Verrechnungsabschnitt» sind beim Nachdruck entsprechend angepasst worden. Der Vorrat an bisherigen Formularen ist weiter zu verwenden bis er aufgebraucht ist.

Bei den Verrechnungsabschnitten zu den Marschbefehlen für Stellungspflichtige (Form. 7.10), FHD-Aushebung (Form. 7.10 / I), obligatorisches Flugtraining (Form. 7.32), Verbliebenenkurse (Form. 7.34) und Vorladung vor eine sanitärische Untersuchungskommission (UC) oder Rekurskommission (Form. 7.39) wird dagegen von einer Anpassung des Aufdruckes abgesehen, weil die mit diesen Formularen verbundenen Dienstleistungen in der Regel nur 1 Tag betragen und daher die eintägige Gültigkeitsdauer im Nahverkehr in den meisten Fällen ausreichen wird. Beim Bezug von Militärbilletten mit *Gutscheinen*, Ausweiskarten für Fahrten in Zivil und Urlaubspässen, ist in Fällen, wo die normale Gültigkeitsdauer des Retourbilletes im Nahverkehr nicht ausreicht, je ein Billett einfacher Fahrt für die Hinfahrt und für die Rückfahrt zum halben Preis mit den entsprechenden Daten zu beziehen.

Da diese Änderungen in erster Linie die Bahn-Billettausgabestellen betreffen, werden die Bestimmungen im VR (Ziffer 264) und im Regl. 52.34, Vorschriften über Militärtransporte, anlässlich der nächsten Revision angepasst.

OKK, Abt Kommissariatsdienst

Varia

Wir gratulieren

Diejenigen unserer Leser, welche den «Beobachter Mitte November» exakt studierten, stellten fest, dass der «Furierverband» (anstelle Fourierverband) Frauenfeld ein echtes Bravo verdient hat. Dank des kameradschaftlichen und selbstlosen Einsatzes gelang es, das Leben einer Bergsteigerin zu retten. Derjenige, welcher den Weg zum nächsten Telefon in so unwahrscheinlich kurzer Zeit zurückgelegt hat (45 Minuten anstelle von 2 Stunden) ist der Sektionsfähnrich Albert Wehrli. Dem tapferen und schnellen Fourier gebührt deshalb ein besonderes Kränzchen gewunden.

Friteusen – ein neues SIH-Merkblatt

Was für Modelle sind auf dem Markt, welchen Elektroanschluss erfordern sie, was für eine Bedeutung kommt der Heizleistung zu, welche Grösse ist zweckmässig?

Alles Wissenswerte erfährt man in der neuen SIH-Publikation, die für Fr. 3.50 bezogen werden kann beim Schweiz. Institut für Hauswirtschaft, Postfach, 8045 Zürich, oder Telefon 01 66 39 44

Leitfaden und Merkblätter für die wärmetechnische Gebäudesanierung

(deutsch und französisch). In Ergänzung zu den Weiterbildungskursen für die wärmetechnische Sanierung von Gebäuden werden die EDMZ, 3000 Bern, und die Schweiz. Zentralstelle für Baurationalisierung EMPA, 8600 Dübendorf, ab Februar 1981 einen «Leitfaden für die wärmetechnische Gebäudesanierung» und viele detaillierte Merkblätter zum Verkauf anbieten.

Umstieg auf den öffentlichen Verkehr

(s) Vielleicht können auch Sie in fünf Monaten 2500 Franken sparen, 500 Franken pro Monat, durch den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel. Die Wintermonate eignen sich besonders dazu. Auf der Fahrt zum Arbeitsplatz verursacht das Auto mehr Ärger als Freude (Witterung, Strassenverhältnisse, Fahrverhalten der andern) und am Wochenende sind die Verstopfungen zu und von den Winterkurorten sattem bekannt.



Die folgende Rechnung ist sehr interessant ... und stimmt:

Umstieg auf den öffentlichen Verkehr bringt 60 und mehr Prozent Geldersparnis.

Vor dem Wintereinbruch überlegt sich mancher Automobilist, ob er dem Wagen, dem Energieverbrauch und seinem Budget eine Winterpause gönnen soll. Lohnt sich für die tägliche Fahrt zum Arbeitsplatz der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr? Unser Beispiel trifft auf viele ähnliche Verhältnisse zu.

Der Automobilist wohnt 23 km vom Arbeitsplatz entfernt, nämlich in Cham und er arbeitet in der Stadt Luzern. Mit dem Wagen legt er für die täglich einmalige Hin- und Rückfahrt 46 km oder in 5 Monaten 4600 km zurück. Als Fahrer eines Mittelklassewagens investiert er dafür $4600 \times 60 \text{ Rappen} = \text{Fr. } 2760.-$. Diesen Betrag spart er bei Abgabe des Nummernschildes voll ein. Von der Steuerbehörde und Versicherung erhält er eine Gutschrift über Fr. 396.—. Für das SBB-Abonnement Cham — Luzern und zurück bezahlt er für 5 Monate Fr. 400.— und für das Trolleybusabonnement, gültig auf dem ganzen Netz der Stadt Luzern Fr. 190.—. Somit beträgt die Ersparnis 87 %, rund 2500 Franken! Eine allfällige Komforteinbusse hebt sich auf durch Nervenschonung, Lese-

möglichkeit im öffentlichen Verkehrsmittel und mit der Einschränkung des Unfallrisikos samt Blebschäden bei Schnee, Glatteis usw.

Neutrale Auskunft über Sonnen- und Alternativ-Energien

Bei Hausbesitzern besteht eine grosse Informationslücke und auch eine respektable Unsicherheit inbezug auf diese Energien. Nun gibt es aber eine *unabhängige* Beratungsstelle, getragen vom Bund, vom Kanton Aargau und der Privatindustrie, sowie zum Teil von der Privatstiftung «Nationaler Energie-Forschungs-Fonds», und beaufsichtigt vom Bundesamt für Energiewirtschaft. Telefonisch und schriftlich gibt diese Stelle allen Interessenten Auskunft über den Einsatz neuer Energien und über das Wärmesparen! Gratis oder allenfalls zum Selbstkostenpreis sind ausführliche Informationsschriften erhältlich. Adresse: Infosolar, HTL Brugg-Windisch, Postfach 311, 5200 Brugg, Telefon 056 41 60 80

Kalender «Messeplatz Schweiz 1981»

(deutsch, französisch, italienisch) gibt Auskunft über sämtliche Schweiz. Messen und Ausstellungen, kann bezogen werden bei der Schweiz. Zentrale für Handelsförderung, Stampfenbachstr. 85, 8035 Zürich.